

Begünstigung des Konkubinatspartners

Versichern – wohnen – erben

Das Konkubinatsrecht wird im Gesetz – im Unterschied zur Ehe und zur eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft – nicht spezifisch geregelt. In der Regel gelangen hier behelfsweise die gesetzlichen Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft zur Anwendung. Da seit der gesetzlichen Normierung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft jedes Konkubinatspaar die Möglichkeit hat, seine Beziehung einer spezifischen gesetzlichen Regelung (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) zu unterstellen, kann im Bereich des Konkubinates nicht mehr von gesetzgeberischem Handlungsbedarf gesprochen werden. Sehr wohl ein Handlungsbedarf besteht meist aber auf Seiten der Konkubinatspartner, und zwar in verschiedener Hinsicht.

Matthias Fricker

Rechtsanwalt
Fricker Rechtsanwälte
Wohlen und Muri



Roger Seiler

Rechtsanwalt
und Notar
Fricker Rechtsanwälte
Wohlen und Muri



Ein wichtiger Punkt, welchen Konkubinatspaare zu beachten haben, betrifft den Versicherungsschutz. Dabei geht es insbesondere um Versicherungen im Todes- oder Invaliditätsfall des einen Partners. Zentral sind die Themenfelder Pensionskasse und 3. Säule.

1. und 2. Säule

Bei Ehepaaren bezahlen sowohl die AHV als auch die Pensionskasse im Todesfall des versicherten Ehegatten dem überlebenden Ehegatten eine Hinterlassenenrente aus. Der überlebende Ehegatte ist somit finanziell zumindest teilweise abgesichert. Bei Konkubinatspaaren kann es hier zu Problemen kommen. Die AHV kennt für überlebende Konkubinatspartner keine Hinterlassenenrente, im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG) ist die Leistungspflicht der Pensionskasse an den überlebenden Partner im Todesfall des anderen Partners nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht also das Risiko, dass der überlebende Partner nach Wegfall des Einkommens seines verstorbenen Ehegatten in einen finanziellen Engpass gerät. Mit der 1. BVG-Revision wurde es den Pensi-

onskassen jedoch ermöglicht, auch Konkubinatspartnern Renten oder Todesfallkapitalien zukommen zu lassen. Die Pensionskassen können in ihren Reglementen Begünstigungen für den überlebenden Konkubinatspartner vorsehen, wenn

- eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren bestand
- oder
- der Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.

Wie erwähnt handelt es sich bei diesen Begünstigungsmöglichkeiten jedoch lediglich um «Kann-Vorschriften». Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, im Reglement der eigenen Pensionskasse nachzuschauen, ob dieses eine Begünstigung des Konkubinatspartners vorsieht.

3. Säule

Durch den Abschluss einer Versicherung der 3. Säule besteht die Möglichkeit, einen allfälligen Vorsorgemangel der 1. und 2.

Säule aufzufangen. Bei der Vorsorge der 3. Säule wird zwischen der Säule 3a (gebundene Vorsorge) und der Säule 3b (freie Vorsorge) unterschieden. Diese beiden Versicherungsmöglichkeiten unterscheiden sich insbesondere bezüglich der möglichen Ausgestaltung der Begünstigungen. Eine Versicherung der Säule 3a, welche diverse Steuervorteile hat, ist insbesondere dann nicht ideal, wenn der die Versicherung abschliessende Konkubinatspartner noch verheiratet ist. Dann nämlich steht an erster Stelle stets der Ehepartner. Der Konkubinatspartner seinerseits kann seit der 1. BVG-Revision an zweiter Stelle begünstigt werden und zwar auch dann, wenn noch Kinder vorhanden sind.

Bei der Säule 3b hingegen ist die Begünstigung frei wählbar. Es besteht also die Möglichkeit, den Konkubinatspartner unmittelbar zu begünstigen. Beim Abschluss einer reinen Risikoversicherung für den Todesfall wird der versicherte Betrag bei Eintritt des Todesfalls direkt an den überlebenden Konkubinatspartner ausbezahlt. Einen Stolperstein können hingegen die gemischten Versicherungen der Säule 3b mit Spar- und Risikokomponente bilden. Auch hier wird die Versicherungssumme zwar an die begünstigte Person ausbezahlt. Da der Rückkaufswert der Versicherung per Todestag jedoch zum Nachlass des Verstorbenen gehört, können pflichtteilsgeschützte Erben (Ehegatte, Kinder und Eltern) allenfalls eine Pflichtteilsverletzung geltend machen.

Fortsetzung Seite 13

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Begünstigung des Konkubinatspartners über die Säule 3b oft die sinnvollste, teilweise sogar die einzige Lösung ist.

Erbrechtliche Begünstigung

Das Erbrecht kennt keinen gesetzlichen Erbanspruch des Konkubinatspartners. Ausserhalb von Ehe oder eingetragener Partnerschaft geht das gesamte Erbe in erster Linie an die Nachkommen des Erblassers, in zweiter Linie an dessen elterlichen Stamm, d. h. die Eltern oder deren Nachkommen, und in dritter Linie an den grosselterlichen Stamm, d. h. an die Grosseltern oder an deren Nachkommen. Die gesetzliche Erbfolge kann aber mittels eigenhändigem oder öffentlich beurkundetem Testament oder mittels Erbvertrag abgeändert werden. In jeder Verfügung von Todes wegen zu berücksichtigen bleiben aber die Pflichtteile von Nachkommen und Eltern (sowie eines allfälligen Ehegatten). Weiter entfernte Verwandte haben dagegen keine Pflichtteile und sie können von der Erbfolge zu Gunsten eines Konkubinatspartners vollständig ausgeschlossen werden.

Sinnvoll sind nebst der Zuteilung von Erbquoten oft auch Teilungsregeln. Es geht dabei darum, von Seiten des Erblassers zu bestimmen, welcher Erbe welche Nachlassgegenstände übernehmen dürfen soll. Ein besonderes Anliegen stellt oft die bisherige gemeinsame Wohnung der Konkubinatspartner dar. Hier ist zunächst entscheidend, wer Eigentümer der Wohnung war, d. h. wer im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes eingetragen ist. Entweder besteht Alleineigentum zu Gunsten des einen Partners, oder aber es besteht gemeinschaftliches Eigentum. Letzteres kann wiederum unterteilt werden in Miteigentum und in Gesamteigentum.

Beim Tod des Eigentümers stellt sich die Frage, was nach dessen Tod mit dem Grundstück bzw. mit dem mitbewohnenden Konkubinatspartner passieren soll. Genügt das eigene Vermögen bzw. die Erbquote, um das Haus oder die Wohnung zu halten und die Miterben auszubezahlen? Möglich

ist hier auch, dem Partner im Sinne einer letztwilligen Verfügung ein Wohnrecht oder eine Nutznießung am Grundstück einzuräumen.

Wohneigentumserwerb

Im Falle des Erwerbes von Wohneigentum lohnt es sich, bereits dann Überlegungen über die Form des gemeinschaftlichen Eigentums, also Miteigentum oder Gesamteigentum, anzustellen. Soll ein Pensionskassenvorbezug getätigt werden, so ist der Fall klar. Das Gesetz schreibt bei Unverheirateten vor, dass nur zugunsten eines Miteigentumsanteiles Pensionskassengelder bezogen werden können. Ein gewichtiger Vorzug bzw. eine sehr sinnvolle Anwendungsmöglichkeit des Gesamteigentums wird damit ausgeschlossen. Gesamteigentümer können nämlich eine sogenannte Anwachsungsklausel vereinbaren. Deren Wirkung besteht darin, dass das Grundstück mit dem Tod des einen Partners automatisch und ausserhalb der Erbengemeinschaft direkt auf den überlebenden Gesamteigentümer übergeht. Insbesondere bei schwierigen Verhältnissen innerhalb der Erbengemeinschaft kann dies ein entscheidender Vorteil sein, da dem überlebenden Partner mit dem Tod des Verstorbenen sofort die alleinige Verfügungsmacht zukommt. Geht dessen Anteil dagegen an eine Erbengemeinschaft über, welche ihrerseits immer nur einstimmig entscheiden kann, so sind allenfalls Verfügungen über das Grundstück für längere Zeit nicht mehr möglich.

Vollmacht über den Tod hinaus?

Berücksichtigung verdient auch die Frage, wie kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten des Konkubinatspartners beim Tod des Erstversterbenden geregelt werden sollen. Vollmachten über den Tod hinaus vermitteln hier oft eine falsche Sicherheit. Miterben können eine entsprechende Vollmacht nämlich je einseitig für ungültig erklären, bzw. vom entsprechenden Vertragspartner (Bank etc.) verlangen, dass nur auf einstimmigen Beschluss der Erbengemeinschaft Anordnungen ausgeführt werden. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass jeder Partner über ein Konto mit einem gewissen Saldo verfügt, oder aber dass ein gemein-

sames Konto im Sinne eines Comptes Joint geführt wird, über welches jeder Partner alleine und ohne Zustimmung des anderen Partners bzw. ohne Einflussmöglichkeiten von Seiten der Erben verfügen kann. Insbesondere in komplizierteren Erbsituationen oder wenn Konflikte zwischen Konkubinatspartnern und eigenen gesetzlichen Erben absehbar sind, drängt sich allenfalls auf, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Diesem kommen spezifische Kompetenzen gegenüber den Erben zu und er kann insbesondere Verfügungen über Nachlassgegenstände im eigenen Namen vornehmen, beispielsweise um Verbindlichkeiten des Nachlasses zu regeln.

Zusammenfassend erscheint klar, dass in jedem Konkubinatsverhältnis die erbrechtlichen Umstände mit einer Verfügung von Todes wegen geregelt werden sollten, und dass ein beabsichtigter Erwerb von Grundeigentum nähere Überlegungen zur Erwerbsart, d. h. zur Art des Eigentums, angestellt werden müssen.

Ihr Partner beim Bauen

Wir erfüllen Ihre Erwartungen

Zum Beispiel bei:

- Renovationen
- Küchen- und Bad-Erneuerungen

mäder

Bauunternehmen

Mäder AG
Bauunternehmen
Dynamostrasse 9
5400 Baden

Tel. 056 222 88 22

Jetzt Umsteigen

SAT-TV
kein Abo
freie Senderwahl

Ausstellung, DI/DO 16–18h, SA 10–12h

Ahornweg 4
5303 Würenlingen
Tel. 056 281 35 66

Ant X GmbH
www.antx.ch